

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 229/12 B

L 18 AS 1432/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1062/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Gesuche des Klägers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. V
sowie die Richterinnen am Bundessozialgericht K und B wegen Besorgnis
der Befangenheit abzulehnen, werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfah-
rens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 15. August 2012 wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.
- 2 Der Kläger bewohnt eine 45 qm große Wohnung im Haus seines Sohnes. Der Beklagte hat dem Kläger Leistungen nach § 22 Abs 1 SGB II iHv monatlich je: 196,15 Euro für den Zeitraum vom 1.2. bis 31.3.2008, 196,84 Euro für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.5.2008 und 202,67 Euro für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.7.2008 (*zuletzt durch Änderungsbescheid vom 19.6.2008*) gewährt. Im Widerspruchsverfahren blieb der Kläger mit seinem Begehren auf höhere Leistungen erfolglos. Vor dem SG hat er weitere Unterkunftsleistungen iHv 127,86 Euro für die Monate Februar und März 2008, 131,29 Euro für den Monat April 2008, 107,47 Euro für den Monat Mai 2008, 101,64 Euro für den Monat Juni 2008 und 111,64 Euro für den Monat Juli 2008 (zusammen 579,90 Euro) geltend gemacht. Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die von dem Beklagten zuletzt bewilligten Leistungen seien bereits höher als die tatsächlichen entstandenen Aufwendungen, die als Abschlagszahlungen mit 150 Euro monatlich vereinbart worden seien. Darüber hinaus könne der Kläger keine höheren Leistungen auf Grund der mit dem Sohn abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung betreffend die Übernahme einer 11%igen Umlage für die Anschaffungskosten der Gasheizung und des Ofens erhalten.
- 3 Das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen als unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht statthaft sei. Die Berufung sei nach § 144 Abs 1 SGG ausgeschlossen, der Beschwerdegegenstand von 750 Euro werde nicht erreicht. Nach der Erörterung in der mündlichen Verhandlung betrage der Beschwerdewert letztlich 103,95 Euro. Auch in der Sache habe die Berufung keinen Erfolg haben können, denn der Kläger habe mit dem Sohn ein Mietverhältnis begründet. In einem solchen könnten die Anschaffungskosten für die Gasheizung und den Ofen nicht auf den Mieter überwältigt werden. Die Anschaffungskosten für die Gasheizung seien hier auch keine Modernisierungskosten, denn es handele sich um die beim Neubau des Hauses eingebaute Erstheizung. Die Ersetzung des Kaminofens sei Instandhaltungsaufwand durch den Vermieter für einen zuvor implodierten Ofen.
- 4 In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hatte der Kläger die Berufsrichter des 18. Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat er zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung erklärt, dass ihm das erstinstanzliche Aktenzeichen nicht mitgeteilt worden sei, so dass er der Berufungsverhandlung keinen Streitgegenstand habe zuordnen können. Im Übrigen habe er nur eine Terminmitteilung erhalten und sei nicht zur mündlichen Verhandlung geladen worden. Der Senat hat diesen Antrag nach Unterbrechung und Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen. Gegen den Richter W und die Richterin S habe der Kläger bereits keine konkreten Gründe vorgebracht, aus



denen sich die Besorgnis der Befangenheit ergeben könne. Die Terminladung stehe im Ermessen des Vorsitzenden und aus der Berufungserwidernung habe sich eindeutig erkennen lassen, welche Bescheide in dem Berufungsverfahren streitgegenständlich seien.

II

5 1. Gesuch der Ablehnung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. V und der Richterinnen
K sowie B wegen Besorgnis der Befangenheit

6 Das bezeichnete Gesuch ist unzulässig, da es rechtsmissbräuchlich ist.

7 Nach § 60 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es nach ständiger Rechtsprechung darauf an, ob der betroffene Beteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des oder der abgelehnten Richter zu befürchten (*vgl ua Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Aufl 2013, § 42 RdNr 10 mwN*).

8 Das Ablehnungsgesuch ist hier unzulässig, denn der Kläger hat am 3.11.2012 den Spruchkörper erneut kollektiv abgelehnt (*vgl BFH Beschluss vom 17.4.1996 - I B 134/95; Urteil vom 18.2.1997 - VIII R 54/95*) und keine substantiierten Ablehnungsgründe iS von § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO dargelegt (*vgl BSG Beschluss vom 22.6.1998 - B 12 KR 85/97 B*). Die pauschale Behauptung der Rechtswillkür und Missachtung des geltenden Rechts sowie der Vergleich mit den "Richtern 1933" ersetzt nicht die genaue Bezeichnung der Umstände, die die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit begründen (*s hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 7 ff*).

9 2. Prozesskostenhilfegesuch

10 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.

11 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung



beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 12 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hier nicht.
- 14 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 15 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 16 Es ist nicht ersichtlich, dass ein Prozessbevollmächtigter im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren einen Verfahrensmangel in Gestalt des Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (*Art 103 GG, § 62 SGG iVm § 153 SGG*), wie ihn der Kläger vorbringt, mit Erfolg begründen könnte. Die Durchführung der Verhandlung vor dem LSG ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers verletzt diesen nicht in seinem rechtlichen Gehör. Eine fehlende Anordnung des persönlichen Erscheinens, die nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 111 RdNr 2b*), hat bereits nicht die Funktion, das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherzustellen (*BSG Beschluss vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 B; BSG Beschluss vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B*). Im Übrigen gilt hier, dass der Kläger weder die Übernahme der Fahrtkosten zum Termin beantragt, noch einen Verlegungsantrag gestellt hat. Er hat vielmehr an der mündlichen Verhandlung teilgenommen und sich damit rechtliches Gehör verschafft.
- 17 Im Hinblick auf die vom Kläger behauptete unterlassene Mitteilung des Aktenzeichens ist ebenfalls kein Gehörmangel oder eine "Überraschungsentscheidung" durch das LSG erkennbar. Die Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur dann erfolgreich sein, wenn der Betroffene von allen



ihm gegebenen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, um sich Gehör zu verschaffen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d). Es ist hier nicht ersichtlich, warum von dem Kläger bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt (vgl. BSG Beschluss vom 19.10.2007 - B 11a AL 169/06 B, RdNr 6) - insbesondere angesichts von zehn am selben Tag anhängig gemachten Berufungen - nicht erwartet werden konnte, dass er durch einfache Nachfrage beim Gericht zu den erforderlichen Informationen hätte gelangen können.

- 18 Auch ist nicht ersichtlich, dass ein Prozessbevollmächtigter mit der Rüge der falschen Besetzung der Richterbank eine Zulassung der Revision bewirken könnte. Der 18. Senat des LSG hat über den von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag in der Verhandlung entschieden, so dass die weitere Mitwirkung der Richter dieses Senats nicht das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verletzt (SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 9 ff). Der Beschluss des LSG über ein Befangenheitsgesuch ist nach § 177 SGG unanfechtbar und vom Beschwerdegericht nicht zu überprüfen.
- 19 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 20 3. Nichtzulassungsbeschwerde
- 21 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

